

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmvbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-.364.htm> .

## **Multilaterale Vereinbarung M147**

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR  
betreffend eine Änderung in Zusammenhang mit der Sondervorschrift 640

1. Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 640 des Abschnittes 3.3.1 des ADR darf der folgende Text angewendet werden:

640 Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung des Stoffes in ADR-Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe.

Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist bei der Beförderung in ADR-Tanks zu den im Frachtbrief vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen:  
„Sondervorschrift 640X“, wobei „X“ der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.

2. Alle übrigen Vorschriften des ADR sind anzuwenden.
3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Informationen hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M148)“.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004 in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten jener ADR-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 10. November 2003